

BHKW / KWK (Öl, Erdgas, Flüssiggas)

Bafa: Förderung von Mini-KWK-Anlagen

Fördergegenstand	hocheffiziente KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 20 kW
Antragsteller	Privatperson, Unternehmen, Kommune, Gemeinnützige Organisation
Förderart	Zuschuss
Antragstelle	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Eschborn, Tel.: 06196-9080 www.bafa.de => Energie => Kraft-Wärme-Kopplung => Mini-KWK-Zuschuss
Fördergeber	Bund
Stand	04.02.2014

Förderbedingungen

Die gesamte Richtlinie inklusive aller Anforderungen kann beim BAFA eingesehen werden (s.u.). Die wichtigsten Anforderungen:

- | Primärenergieeinsparung mind. 15% bei Anlagen kleiner 10 kW_{el} sowie mind. 20% bei Anlagen ab 10 kW_{el}
- | Gesamtjahresnutzungsgrad 85%
- | nur Anlagen die bei der BAFA gelistet sind
- | Förderung nur in Bestandsbauten, Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 1.1.2009
- | Förderanträge müssen vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages gestellt werden

Förderhöhe

Fördersätze bis zum 31.12.2013

Leistung	bis 1 kW _{el}	>1 bis 4 kW _{el}	>4 bis 10 kW _{el}	>10 bis 20 kW _{el}
Fördersätze je installierter kW _{el}	1.500 €	300 €/kW _{el}	100 €/kW _{el}	50 €/kW _{el}

Die Fördersätze werden kumuliert, max. Gesamtfördersumme 3.500 €

Die Fördersätze sinken ab dem 1. Januar 2014 (Antragseingang) jährlich um 5 % und werden nach der Berechnung auf volle

Werte ohne Nachkommastellen aufgerundet.

Fördersätze ab dem 01.01.2014

Leistung	bis 1 kW _{el}	>1 bis 4 kW _{el}	>4 bis 10 kW _{el}	>10 bis 20 kW _{el}
Fördersätze je installierter kW _{el}	1.425 €	285 €/kW _{el}	95 €/kW _{el}	47,5 €/kW _{el}

Die Fördersätze werden kumuliert, max. Gesamtfördersumme 3.325 €

Kumulierbarkeit

Mit anderen Förderungen kumulierbar, soweit das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

progres.nrw: Markteinführung - KWK bis 20 kW

Fördergegenstand	hocheffiziente KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 20 kW
Antragsteller	Privatperson, Kommune
Förderart	Zuschuss
Antragstelle	Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund; Anträge unter: NRW direkt, Tel: 0211 - 8371001, nrwdirekt@nrw.de
Fördergeber	Land NRW
Stand	20.08.2014

Förderbedingungen

+++ AKTUELL: Wegen der Haushaltssperre des Landes NRW werden im Förderprogramm progres.nrw - Markteinführung derzeit keine Förderanträge abschließend bewilligt. Anträge können noch gestellt werden und behalten ihre Gültigkeit. Anträge, die bereits einen abschließenden Bescheid erhalten haben, sind von der Haushaltssperre nicht betroffen. +++

| KWK-Anlagen müssen nachweislich hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG Anhang III des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/94/EWG sein.

- | Wirkungsgrad mind. 80 %
- | nur Vorhaben, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.
- | Unternehmen nur über Förderprogramm "progres.nrw - Programmbereich KWK" antragsberechtigt.

Kommunen antragsberechtigt, wenn:

- | Teilnahme an European Energy Award,
- | sie über ein offizielles Programm ein kommunales Klimaschutzkonzept aufstellen,
- | sie als Träger von Schulen, Kindergärten oder anderen Gebäuden mit Multiplikatorwirkung auftreten.

Förderanträge können ab dem 04.2.2014 bis zum 05.11.2014 gestellt werden.

Die Richtlinie zu progres.nrw tritt zum 31.12.2015 außer Kraft.

Förderhöhe

Die Fördersätze werden kumuliert, max. Gesamtfördersumme 3.225 €

elektrische Leistung	bis 1 kW	>1 kW bis 4 kW	>4 kW bis 10 kW	>10 kW bis 20 kW
Förderhöhe	1.425 €	1.425 € + 285 € für jedes weitere kW	2.280 € + 95 € für jedes weitere kW	2.850 € + 47,5 € für jedes weitere kW

Kumulierbarkeit

Die Kumulation von Zuschüssen ist mit anderen staatlichen Subventionen nicht zulässig, wenn sie aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen. Die Summe aller staatlichen Subventionen für das jeweilige Vorhaben dürfen bei Privatpersonen 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und bei sonstigen Antragstellern 30% nicht übersteigen.

Weitere Informationen

www.bra.nrw.de => Themen A-Z => F => Förderprogramm regenerativer Energien - progres.nrw => Markteinführung

progres.nrw - Programmbereich KWK

Antragsteller Unternehmen
Förderart Zuschuss
Antragstelle www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/f/foerderprogramm_progres_nrw/kwk/index.php
 oder www.bra.nrw.de => Themen A-Z => F => Förderprogramm regenerative Energien - progres.nrw => Kraft-Wärme-Kopplung
Fördergeber Land NRW
Stand 23.01.2014

Förderbedingungen

Der Förderantrag ist vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu stellen.
 Gefördert werden:

1. Hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}

Hocheffiziente KWK-Anlagen müssen Kriterien in Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 erfüllen.

2. Stromgeführte KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}

KWK-Anlagen müssen über eine Informations- und Kommunikationstechnik verfügen (zum Empfang von Signalen des Strommarktes und automatisierte Reaktion). KWK-Anlagen größer 3 kW_{el} müssen über einen Wärmespeicher verfügen (Kapazität: min. 0,3 m3 Wasseräquivalent pro kW der installierten elektr. Leistung der KWK-Anlage).

3. Verbesserung vorhandener dezentraler KWK-Anlagen und Nachrüstung vorhandener Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung jeweils bis 50 kW_{el} zu hocheffizienten KWK-Anlagen

Hocheffiziente KWK-Anlagen müssen Kriterien in Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 erfüllen.

4. KWK bezogenen Maßnahmen:

- 1 Sorptionskälteanlagen mit einer Kälteleistung kleiner 50 kW
 Bedingungen: Wärmeverhältnis von min. 0,7, es muss Wärme aus KWK-Prozessen genutzt werden
- 1 Wärmeübergabestationen, Hausanschlüsse für Nah- und Fernwärme
 Die bereitgestellte Nah- oder Fernwärme muss:
 - 1 zu einem Anteil von min. 15 % aus Erneuerbaren Energien oder
 - 1 zu min. 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
 - 1 zu min. 50 % aus KWK-Anlagen oder
 - 1 zu min. 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

5. Demonstrationsvorhaben neuartiger KWK-Anlagen, unabhängig von der Leistungsgrenze, die in der Markteinführung stehen.

6. Besonderen Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur Errichtung von KWK-Anlagen mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt

Förderung erfolgt nach besonderer Prüfung durch die Bewilligungsstelle oder nach Zustimmung durch das MKULNV.

7. Umweltstudien

Umweltstudien auf Basis der Landesstudie "Potenzialerhebung von Kraft-Wärme-Kopplung in Nordrhein-Westfalen" mit dem Ziel, zur Energieeinsparung eine KWK-Ausbaustrategie für Städte, Gemeinden oder Regionen sowie Industrieunternehmen und Energieversorger zu entwickeln.

Förderhöhe

zu 1 und 2:

Anlagengröße	bis 1 kW _{el}	>1 kW _{el} bis 4 kW _{el}	>4 kW _{el} bis 10 kW _{el}	>10 kW _{el} bis 20 kW _{el}	>20 kW _{el} bis 30 kW _{el}	>30 kW _{el} bis 40 kW _{el}	>40 kW _{el} bis 50 kW _{el}
Förderhöhe	1.425 €	1.425 € + 285 € je weiteres kW _{el}	2.280 € + 95 € je weiteres kW _{el}	2.850 € + 47,5 € je weiteres kW _{el}	6.650 € + 475 € je weiteres kW _{el}	11.400 € + 285 € je weiteres kW _{el}	14.250 € + 190 € je weiteres kW _{el}

zu 3: Bis zu 45% der zuwendungsfähigen Ausgaben (für kleine Unternehmen bis zu 65%, für mittlere Unternehmen bis zu 55%).

zu 4:

- 1 Sorptionskälteanlagen

Anlagengröße	bis 15 kW _{Kälte}	> 15 kW _{Kälte} bis 25 kW _{Kälte}	> 25 kW _{Kälte}
Förderhöhe	7.500 €	7.500 € + 250 € je weiteres kW _{Kälte}	10.000 € + 150 € je weiteres kW _{Kälte}

- 1 Wärmeübergabestationen, Hausanschlüsse: 1.500 € bei einer Anschlussleistung bis zu 25 kW, 1.000 € bei einer Anschlussleistung über 25 kW.

zu 5 und 6: Bis zu 45%, unabhängig von Leistung und Investitionsvolumen, der zuwendungsfähigen Ausgaben (für kleine Unternehmen bis zu 65%, für mittlere Unternehmen bis zu 55%).

zu 7: Bis zu 50%, unabhängig von Leistung und Investitionsvolumen, der zuwendungsfähigen Ausgaben (für kleine Unternehmen bis zu 70%, für mittlere Unternehmen bis zu 60%). Förderfähig sind die Kosten der Studie.

Unternehmen, welche Umweltstudien für Städte, Gemeinden oder Regionen erstellen, erhalten eine Förderung bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Kumulierbarkeit

Die Zuwendungen sind mit anderen staatlichen Zuwendungen kumulierbar, soweit sie nicht aus Programmen des Landes NRW stammen und das Zweifache der Zuwendung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Weitere Informationen

www.energieagentur.nrw.de/foerderung-der-kraft-waerme-kopplung-kwk-in-nrw-20615.asp

Hotline der EnergieAgentur.NRW: Tel. 01803 - 19 00 00 (9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer)

Hotline der Landesregierung NRW: www.nrwdirekt.de, Tel. 0211 - 8371001, E-Mail: nrwdirekt@nrw.de

NRW.Bank: NRW/EU.KWK-Investitionskredit

Fördergegenstand BHKW / KWK
Antragsteller Unternehmen
Förderart Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle Banken und Sparkassen (Hausbank)
Fördergeber Land NRW
Stand 17.01.2014

Förderbedingungen

- 1 Antragsberechtigt sind alle Unternehmen (unabhängig von Größe und Gesellschafterstruktur), die KWK-Anlagen selbst betreiben
- 1 Geförderte Vorhaben
 - 1 Neubau von KWK-Anlage mit mehr als 50 kW_{el}, inkl. Wärmespeicher und Regelungsvorrichtung; auch der Zusammenschluss mehrerer Einzelanlagen zu einem virtuellen Kraftwerk von insgesamt mehr als 50 kW_{el} ist möglich
 - 1 Umrüstung und Erweiterung bestehender Anlagen zur Nutzung von KWK mit mehr als 50 kW_{el}
- 1 nicht gefördert werden besonders innovative Techniken, Ersatzinvestitionen ohne Verbesserung der Wirtschaftlichkeit
- 1 Investitionsort muss in NRW liegen
- 1 Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen.

KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} können über den NRW.Bank.Effizienzcredit finanziert werden.

Förderhöhe

- | Darlehenssumme: bis zu 100% der Investitionskosten, min. 50.000 Euro, max. 2,5 Mio. Euro
- | mitfinanziert werden: Anschluss an Wärmenetze, Installationskosten, Hausanschlüsse und Übergabestationen, aktivierte Planungs- und Beratungskosten, Baunebenkosten
- | Darlehenslaufzeit: 3-8 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr; Tilgung in Vierteljahresraten
- | Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit fest geschrieben, risikogerechter Zinssatz (abhängig von Bonität und gestellten Kreditsicherheiten)

Kumulierbarkeit

Mit anderen Fördermitteln kumulierbar. Es gelten die Grenzen für De-minimis-Beihilfen.

Weitere Informationen

www.nrwbank.de => "Förderlotse", Suche nach "Fördernehmer"="Gewerbliche Unternehmen" und "Förderthemen"="Umwelt und Energie" => "NRW/EU.KWK-Investitionskredit"

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2012)

Antragsteller	Privatperson, Unternehmen, Kommune, Gemeinnützige Organisation
Förderart	Vergütung
Antragstelle	Die Vergütung wird durch den Stromnetzbetreiber gezahlt.
Fördergeber	Bund
Stand	19.08.2013

Förderbedingungen

- | Gefördert wird: Abnahme und Vergütung von KWK-Strom aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf der Basis verschiedener Energiearten: gasförmige oder flüssige Brennstoffe, Biomasse, Abfall, Abwärme, Braunkohle, Steinkohle.
- | Förderung durch: Vergütung für den erzeugten Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen, die nicht unter das Erneuerbare Energien Gesetz fallen.
- | Die Vergütung erfolgt für jede erzeugte kWh Strom, egal ob eine Selbstnutzung und/oder Einspeisung vorliegt.

Förderhöhe

	KWK Zuschlag	Dauer
Neue Anlagen bis 50 kW und Brennstoffzellen	5,41 Ct/kWh	10 Jahre ¹⁾
Neue Anlagen über 50 kW bis 2 MW		30.000 Vollbenutzungsstunden
für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,41 Ct/kWh	
für den Leistungsanteil bis 250 kW	4,00 Ct/kWh	
für den Leistungsanteil bis 2 MW	2,40 Ct/kWh	
für den Leistungsanteil über 2 MW	1,80 Ct/kWh	
für den Leistungsanteil über 2 MW ²⁾	2,10 Ct/kWh	
Modernisierte Anlagen		
für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,41 Ct/kWh	5 Jahre oder wahlweise 15.000 Vollbenutzungsstunden 10 Jahre oder wahlweise 30.000 Vollbenutzungsstunden ³⁾
für den Leistungsanteil über 50 kW	Zuschläge entsprechend den Werten für Neuanlagen	30.000 Vollbenutzungsstunden ³⁾ 15.000 Vollbenutzungsstunden ⁴⁾
Nachgerüstete Anlagen über 2MW	Zuschläge entsprechend den Werten für Neuanlagen	30.000 Vollbenutzungsstunden ³⁾ 15.000 Vollbenutzungsstunden ⁴⁾ 10.000 Vollbenutzungsstunden ⁵⁾

¹⁾ Sonderregelung für Anlagen bis 2 kW_{el} und Brennstoffzellen optional pauschalierte Vorabzahlung des Zuschlages für KWK-Strom für 30.000 Vollbenutzungsstunden (innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung)

²⁾ Ab 1.1.2013 für Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

³⁾ Wenn die Kosten der Modernisierung/Nachrüstung min. 50 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen.

⁴⁾ Wenn die Kosten der Modernisierung/Nachrüstung min. 25 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen.

⁵⁾ Wenn die Kosten der Nachrüstung weniger als 25 % und min. 10 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen.

- | Modernisierte KWK-Anlagen sind Anlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt worden sind, vorausgesetzt:
 - die Modernisierung umfasst die Erneuerung wesentlicher die Effizienz bestimmender Anlagenteile und
 - die Kosten der Modernisierung betragen min. 25 % der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage.
- | Nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 2 MW sind Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen Komponenten zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet werden und die elektrische Leistung nach der Nachrüstung über 2 MW beträgt, vorausgesetzt die Anlagen nehmen ab dem 19.7.2012 bis zum 31.12.2020 ihren Dauerbetrieb wieder auf.
- | Zusätzlich erhält der Anlagenbetreiber für den eingespeisten Strom den Preis des durchschnittlichen Baseload-Strom der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal - zzgl. dem Anteil der vermiedenen Netznutzungsentgelte.

Kumulierbarkeit

Ein einmaliger Wechsel zur Förderung nach EEG ist möglich, es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme abzüglich der Betriebsjahre.

Weitere Informationen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn, Tel.: 06196-9080, www.bafa.de

Baseload-Strom des vergangenen Quartals: www.eex.de

Broschüre der ASUE "Das KWK-Gesetz 2012": www.asue.de Themen -> Blockheizkraftwerke -> Broschüren

Energiesteuergesetz

Antragsteller	Privatperson, Unternehmen, Kommune, Gemeinnützige Organisation
Förderart	Steuererstattung
Antragstelle	Hauptzollamt, www.zoll.de
Fördergeber	Bund
Stand	09.04.2013

Förderbedingungen

- | für Anlagen zur Stromerzeugung mit Nennleistung >2 MW_{el} erfolgt nach §53 EnergieStG vollständige Entlastung von Energiesteuer.

- I für Anlagen mit Nennleistung $\leq 2 \text{ MW}_{el}$ erfolgt nach §53a EnergieStG vollständige Entlastung, wenn:
 1. Anlage hocheffizient im Sinne des Anhangs III der Richtlinie 2004/8/EG und deren Fortschreibung
 2. monatlicher/jährlicher Nutzungsgrad für Entlastungszeitraum mind. 70%
 3. vollständige Steuerentlastung nur für die Zeit, in der KWK-Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 Einkommensteuergesetzes abgeschrieben wird
 Zu 3: Ziel ist die Begrenzung der vollständigen Energiesteuerbefreiung. Soweit keine andere Abschreibungszeit vorliegt, gelten die Abschreibungszeiten gemäß AFA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums, bei einem BHKW wären das 10 Jahre.
- I KWK-Anlagen bis 2 MW, die entweder nicht das Kriterium der Hocheffizienz erfüllen oder deren Abschreibungszeitraum abgelaufen ist, aber deren Nutzungsgrad min. 70% erreicht, erhalten eine Entlastung nach §53b EnergieStG nur noch bis zum Mindeststeuersatz gemäß EnergieStRI. Dieser Mindeststeuersatz beträgt bei der Verwendung von
 - i Erdgas 1,08 €/MWh bzw. 0,54 €/MWh für Unternehmen des produzierendes Gewerbe (UdpG)
 - i Flüssiggas 0,00 € je 1.000 kg
 - i HEL 21,00 € je 1.000 Liter

Förderhöhe

Sätze der Rückerstattung der Energiesteuer:

Brennstoff	§53a EnergieStG	§53b EnergieStG
Heizöl, leicht	6,135 Ct/Liter	4,035 Ct/Liter
Erdgas	0,55 Ct/kWh	0,442 Ct/kWh (0,496 Ct/kWh für UdpG)
Flüssiggas	6,06 Ct/kg	6,06 Ct/kg

Wenn eine Entlastung bereits für UdpG mit ggf. Spitzenausgleich vorliegt reduzieren sich die Sätze entsprechend.

KfW: Energieeffizient Sanieren - Zuschuss (Programm-Nr. 430)

Fördergegenstand BHKW / KWK (Öl, Erdgas)
Antragsteller Privatperson
Förderart Zuschuss
Antragstelle Banken und Sparkassen
Fördergeber Bund
Stand 04.07.2013

Förderbedingungen

- I für bestehende Gebäude und nur im Rahmen einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- I Antrag ist vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW zu stellen

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/430

Aktuelle Zinssätze: www.kfw.de => am Seitenende "Aktuelle Zinskonditionen"

KfW: Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programm-Nr. 151)

Fördergegenstand BHKW / KWK (Öl, Erdgas)
Antragsteller Privatperson, Unternehmen, Kommune, Gemeinnützige Organisation
Förderart Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle Banken und Sparkassen
Fördergeber Bund
Stand 04.07.2013

Förderbedingungen

- I für den Anschluss von bestehenden Wohngebäuden an Wärmenetze und für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- I Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen

Förderhöhe

Kredit in Höhe von bis zu 75.000 € pro Wohneinheit

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/151

Aktuelle Zinssätze: www.kfw.de => am Seitenende "Aktuelle Zinskonditionen"

KfW: Energieeffizienzprogramm (Programm-Nr. 242, 243, 244)

Fördergegenstand BHKW / KWK (Öl, Erdgas)
Antragsteller Unternehmen
Förderart Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle Banken und Sparkassen
Fördergeber Bund
Stand 04.07.2013

Förderbedingungen

- I für den Anschluss von gewerblichen Gebäuden an Wärmenetze und deren Ausrüstung mit BHKW
- I Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen
- I Unternehmen können nur Anträge stellen, wenn sie die KMU-Kriterien der EU erfüllen

Förderhöhe

Bis zu 100% der Investition werden gefördert, max. 25 Mio.€ pro Vorhaben.

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/242, www.kfw.de/243 oder www.kfw.de/244

Aktuelle Zinssätze: www.kfw.de => am Seitenende "Aktuelle Zinskonditionen"

Definition KMU => www.kfw.de => In "Suche" eintragen: "Definition KMU"

KfW: IKK/IKU - Energetische Stadtsanierung - Energieeffiziente Quartiersversorgung (Programm-Nr. ...)

201, 202)

Fördergegenstand	Nachhaltige Investitionen in die Energieeffizienz kommunaler Wärme-, Wasser- und Abwassersysteme im Quartier
Antragsteller	Unternehmen, Kommune
Förderart	Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle	KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin; http://www.kfw.de
Fördergeber	Bund
Stand	13.08.2013

Förderbedingungen

- I Neubau und Erweiterung von:
 - i hocheffizienten, wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Erdgasbasis
 - i Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme
 - i dezentralen Wärmespeichern
 - i Wärmenetzen
 - I Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier:
 - i Austausch ineffizienter Motoren und Pumpen durch hocheffiziente Anlagen
 - i Optimierung der Mess- und Regeltechnik sowie der Organisation der gesamten Ver- bzw. Entsorgungsanlage
 - i Errichtung und Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrecken
 - i Einbau und/oder Errichtung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung in öffentlichen Kanalsystemen, zum Beispiel Wärmepumpen und Wärmetauscher, auch in Kombination mit Blockheizkraftwerken
 - i Errichtung und Umrüstung von Anlagen zur Energiegewinnung aus Klärgasen bzw. Faulgasen
 - i Verbesserung der Energieeffizienz bei der Belüftung von Belebungsanlagen
- Für Kommunen: KfW Programm-Nr. 201; Für kommunale Unternehmen: KfW Programm-Nr. 202

Förderhöhe

- I Zinsgünstige Darlehen bis 100 % der Investitionssumme
- I Laufzeiten 10 bis 30 Jahre; Zinsbindungsfrist 10 Jahre

Kumulierbarkeit

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich, ausgeschlossen sind einige Förderprogramme des Bundes.

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/201 oder www.kfw.de/202
 Aktuelle Zinssätze: www.kfw.de => am Seitenende "Aktuelle Zinskonditionen"

NRW.BANK.Energieinfrastruktur

Fördergegenstand	Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Energieerzeugung, -speicherung und -verteilung in NRW.
Antragsteller	Unternehmen
Förderart	Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle	Banken und Sparkassen
Fördergeber	Land NRW
Stand	18.07.2014

Förderbedingungen

- I mitfinanziert werden: Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Gewerbliche Baukosten, Anschaffung von Einrichtungen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; im Rahmen der Rekommunalisierung ist Finanzierung eines Erwerbs von Anteilen an Versorgungsbetrieben oder Netzen/Produktionskapazitäten möglich
- I Fördervoraussetzungen:
 - i Energieerzeugungsanlagen sind für öffentliche Zwecke vorzusehen bzw. deren erzeugte Energie überwiegend in öffentliche Netze einzuspeisen, Anlagen für überwiegend innerbetriebliche Zwecke oder wohnwirtschaftliche Vorhaben sind ausgeschlossen.
 - i Umfinanzierung bereits abgeschlossener Infrastrukturmaßnahmen ist nicht möglich

Förderhöhe

- I Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten
- I Mindestkredit: 250.000 €, Höchstbetrag: 150 Mio. €
- I Kreditlaufzeiten: 3 - 30 Jahre
- I Zinsbedingung beträgt 10 Jahre, bei kürzerer Darlehenslaufzeit entsprechend der Laufzeit; Festlegung der Zinskonditionen nach dem risikogerechten Zinssystem

Weitere Informationen

NRW.BANK: www.nrwbank.de -> Förderlotse -> Suchbegriff "Energieinfrastruktur" eingeben

KfW: IKU - Kommunale Energieversorgung (Programm-Nr. 204)

Fördergegenstand	Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Energieversorger aus konventionellen Energieträgern in den Bereichen Stromerzeugung, Ausbau der Verteilnetze und dezentrale Energiespeicher.
Antragsteller	Unternehmen
Förderart	Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle	Banken und Sparkassen
Fördergeber	Bund
Stand	24.07.2013

Förderbedingungen

Die zu erfüllenden Mindestanforderungen sind in einem eigenen Merkblatt im Detail festgelegt.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen.

Förderberechtigt sind:

- I Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (Marktanteil des antragstellenden Unternehmens bezogen auf die jährliche deutsche Nettostromerzeugung max. 5 %)
- I Unternehmen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modellen), deren Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht überschreitet. Voraussetzung ist, dass die mit zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Darlehens von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. einem Gemeindeverband oder einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund genutzt werden

Fördergegenstände:

- I Energieeffiziente Gas- und Dampf-Kraftwerke (mit elektrischem Wirkungsgrad von mindestens 58%)
- I hocheffiziente erdgasbetriebene Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung

- | Ausbau Verteilnetze zur Einbindung dezentraler Stromerzeugung
- | Aufbau intelligenter Stromnetze (Smart Grids)
- | Energiemanagement, intelligente Messsysteme (Smart Metering)
- | Dezentrale Stromspeicher z.B. Pumpspeicherkraftwerke, Druckluft- und Wasserstoffspeicher)

Förderhöhe

- | Kreditbetrag: bis zu 100%, max. 50 Mio. € pro Vorhaben
- | Kreditlaufzeit:
 - | bis zu 10 Jahren bei 1-2 Tilgungsfreijahren
 - | bis zu 20 Jahren bei 1-3 Tilgungsfreijahren
 - | bis zu 30 Jahren bei 1-5 Tilgungsfreijahren

Kumulierbarkeit

Sie können diesen Förderkredit mit anderen Fördermitteln kombinieren. Die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen darf die Summe Ihrer Aufwendungen nicht übersteigen.

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/204

Aktuelle Zinssätze: www.kfw.de => am Seitenende "Aktuelle Zinskonditionen"

KfW: Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programm-Nr. 151, 152)

- Antragsteller** Privatperson, Unternehmen, Kommune, Gemeinnützige Organisation
- Förderart** Zinsgünstiges Darlehen
- Antragstelle** Banken, Sparkassen und Versicherungen
- Fördergeber** Bund
- Stand** 24.07.2013

Förderbedingungen

- | Förderfähig: selbstgenutzte und vermietete Wohngebäude, Wohn-, Alten- und Pflegeheime, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige vor dem 01.01.1995 gestellt wurde
- | Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses nach erfolgter Sanierung
- | Förderfähige Investitionskosten: durch energetische Maßnahmen unmittelbar bedingte Kosten einschließlich Planungs- und Baubegleitungsleistungen, Kosten für notwendige Nebenarbeiten (z.B. Fensterbänke erneuern, Luftdichtigkeitsprüfung)
- | Sachverständiger muss geplante Sanierung zum KfW-Effizienzhaus bzw. Sanierung durch Einzelmaßnahmen bestätigen (Voraussetzung für Tilgungszuschuss).
- | Maßnahmen müssen durch ein Baufachunternehmen durchgeführt werden.
- | Zulässige Software für die KfW-Effizienzhausberechnungen nach DIN V 18599: siehe Tabelle 2 der Anlage zu KfW-Merkblatt „Energieeffizient Sanieren, Pr-Nr. 151, 152, 430“
- | Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen.
- | Kreditinformationen:
 - ° Laufzeit min. 4 bis 10, 20 oder 30 Jahre, 1 bis 5 Tilgungsfreijahre (je nach Laufzeit), Zinssatz ab 1,00 % eff.
 - ° Laufzeit min. 4 bis 10 Jahre bei max. 10 Tilgungsfreijahren (Tilgung zum Laufzeitende), Zinssatz ab 1,00 % eff.
 - ° Sondertilgungen ab 1.000 € oder die vollständige Tilgung sind während der ersten Zinsbindungsfrist ohne Zusatzkosten zum Monatsultimo möglich.
 - ° Finanzierbar sind max. 100% der förderfähigen Investitionskosten inkl. Nebenkosten.
 - ° Auszahlungsbetrag des Darlehens: 100%

A. Sanierung zum KfW-Effizienzhaus; KfW-Effizienzhaus Denkmal und besonders erhaltenswerte Bausubstanz (Programm-Nr. 151)

- | Gebäudestandard: Bezogen auf die berechneten Werte eines Referenzgebäudes nach EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 1, dürfen der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) und der Transmissionswärmeverlust (H_T) nicht überschritten werden.
- | Der Transmissionswärmeverlust (H_T) darf nicht höher als der in der EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 2, genannte Höchstwert sein (unter Berücksichtigung des 40 % igen Zuschlags gem. § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).
- | Kreditbetrag in Höhe von max. 75.000 Euro je Wohneinheit möglich
- | Förderbetrag Tilgungszuschüsse:

KfW-Effizienzhaus	Q_p maximal	H_T maximal	Tilgungszuschuss von Zusagebetrag	Baubegleitung durch Sachverständigen
55	55% von Q_p REF	70% von H_T REF	17,5%	vorgeschrieben
70	70% von Q_p REF	85% von H_T REF	12,5%	empfohlen
85	85% von Q_p REF	100% von H_T REF	7,5%	empfohlen
100	100% von Q_p REF	115% von H_T REF	5,0%	empfohlen
115	115% von Q_p REF	130% von H_T REF	2,5%	empfohlen
Denkmal	160% von Q_p REF	-	2,5%	vorgeschrieben

- Q_p = Jahres-Primärenergiebedarf, H_T = Transmissionswärmeverlust

B. Förderung von Einzelmaßnahmen bzw. -kombinationen (Programm-Nr.152)

- | Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken
- | Erneuerung der Fenster und Außentüren
- | Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
 - ° Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt sind, Bedingungen:
 - + spez. elek. Leistungsaufnahme $P_{el,Gerät}$ max. 0,20 W/m³h (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6)
 - ° zentrale-, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager (Gesamtgebäude), Bedingungen:
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} min 80 %; spez. elek. Leistungsaufnahme $P_{el,Gerät}$ max. 0,45 W/m³h **ODER**
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} min 75 %; spez. elek. Leistungsaufnahme $P_{el,Gerät}$ max. 0,35 W/m³h (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6)
 - ° Kompaktgerät Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe, Bedingungen:
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} min 75 %, Jahresarbeitszahl $\epsilon_{WP,m}$ min 3,5; spez. elek. Ventilatorleistung $P_{el,Vent}$ max. 0,45 W/m³h
 - ° Kompaktgerät Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager, Bedingungen:
 - + Jahresarbeitszahl $\epsilon_{WP,m}$ min 3,5; spez. elek. Ventilatorleistung $P_{el,Vent}$ max. 0,35 W/m³h
- | Austausch der Heizung
 - a) Brennwerttechnik (Gas und Öl)
 - b) brennwerttechnik nutzende Wärmepumpe (Kombination aus Brennwertkessel und WP mit Sorptionstechnik - Gaswärmepumpe)

- c) wärmegeführte KWK (BHKW oder Brennstoffzelle) Anlage (Gas und Öl)
- d) Nah- und Fernwärme, (Hausanschlussleitung, Wärmeübergabestation)
- Förderung von: Holzpellets-, Holz hackschnitzel-, Scheitholz-, Holzvergaserzentralheizungsanlagen, Wärmepumpen, Solarthermieanlagen: nur in Ergänzung zu den zuvor aufgeführten Heiztechniken (a bis d); siehe Anlage zu den Merkblättern Pr.Nr. 151/152 und 430 "Technische Mindestanforderungen"
- Optimierung der Heizungsanlage:
 - ° Ist-Zustand analysieren, hydraulischer Abgleich, Heizkurven-, Vorlauftemperatur- und Pumpleistungsanpassung, Einzelraumregler verwenden, Soll-Zustand einregulieren
 - ° vorhandene Heizungsumwälzpumpen oder Trinkwasserzirkulationspumpen gegen Hocheffizienzpumpen (EEK A) austauschen
 - ° voreinstellbare Heizkörperventile oder Strangdifferenzdruckregler einbauen
 - ° Pufferspeicher ersetzen oder erstmaliger Einbau
 - ° erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizkörpern (Vorlauftemperatur $\leq 35^{\circ}\text{C}$)
 - ° Austausch vorhandener Heizkörper gegen Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur max 60°C)
 - ° Austausch von "kritischen" Heizkörpern (Heizkörper, die zu hohen Vorlauftemperaturen führen)
 - ° Aufrüstung eines NT-Kessel zu einem Brennwertgerät (zusätzlicher Wärmetauscher)
 - ° ungedämmte Rohrleitung dämmen
 - ° Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik der Heizungsanlage
- Sonderfall: Kombi-Heizungen (Fossile und erneuerbare Energieträger, keine BAFA-Förderung)
- Förderbetrag: Kreditbetrag in Höhe von max. 50.000 Euro je Wohneinheit möglich
- Sachverständiger muss die Angemessenheit der Maßnahme/n bestätigen in Hinblick auf:
 - ° die Auswirkung auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik des gesamten Gebäudes
 - ° und auf die „Technischen Mindestanforderungen“ der Anlage zu dem KfW-Merkblatt

Kumulierbarkeit

- ! Kombination mit BAFA-Zuschuss möglich.
- ! Kombination mit dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" Nr. 167 möglich.
- ! Kombination mit dem KfW-Programm "Erneuerbare Energien" Nr. 270 möglich.
- ! Kombination mit KfW-Programm Nr. 430 für das selbe Vorhaben NICHT möglich.
- ! Steuerliche Förderung gem. § 35a Abs.3 EStG ausgeschlossen.

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/151 oder www.kfw.de/152
 Aktuelle Zinssätze: www.kfw.de/konditionen
 Expertenliste Sachverständige => www.energie-effizienz-experten.de

KfW: Energieeffizient Sanieren - Zuschuss (Programm-Nr. 430)

Antragsteller Privatperson
Förderart Zuschuss
Antragstelle Beantragung des Zuschusses direkt bei der KfW: Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt a.M., Tel: 0800-539-9002
Fördergeber Bund
Stand 23.07.2013

Förderbedingungen

- ! Für Eigentümer/Ersterwerber von Ein-, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften,
- ! Nutzungsänderungen von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (kein Neubau)
- ! Wohnflächenerweiterungen um max. 50 m² durch An-/Ausbau nicht beheizter Flächen
- ! Wohngebäude, deren Bauantrag/Bauanzeige vor 1.1.1995 gestellt wurde,
- ! Keine Förderung von Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern,
- ! Der Antrag auf Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme bei der KfW zu stellen.
- ! Ein Sachverständiger muss die energetische Einzelmaßnahme/n oder das angestrebte energetische Gebäudeniveau bestätigen.
- ! Die Maßnahmen müssen durch ein Baufachunternehmen durchgeführt werden.
- ! Für Zuschussauszahlung: Sachverständiger muss nach Sanierungsabschluss das Effizienzhausniveau bzw. die planmäßige Durchführung der Einzelmaßnahmen nachweisen.
- ! Zulässige Software für die KfW-Effizienzhausberechnungen nach DIN V 18599: siehe Tabelle 2 der Anlage zu KfW-Merkblatt „Energieeffizient Sanieren, Pr-Nr. 151, 152, 430“

A. Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (Pr.-Nr. 430)

- ! Gebäudestandard: Bezogen auf die berechneten Werte eines Referenzgebäudes nach EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 1 dürfen der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und der Transmissionswärmeverlust (H_T) nicht überschritten werden.
- ! Der Transmissionswärmeverlust darf nicht höher als der in der EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 2 genannte Höchstwert sein (unter Berücksichtigung des 40-%igen Zuschlags gem. § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).
- ! Sanierung zum KfW-Effizienzhaus: Förderbetrag max. 75.000 €/WE

KfW-Effizienzhaus	Q _P maximal	H _T	Investitionszuschuss der förderfähigen Kosten	Baubegleitung durch Sachverständigen
55	55% von Q _P REF	70% von H _T REF	25,0%-max. 18.750€/WE	vorgeschrieben
70	70% von Q _P REF	85% von H _T REF	20,0%-max. 15.000€/WE	empfohlen
85	85% von Q _P REF	100% von H _T REF	15,0%-max. 11.250€/WE	empfohlen
100	100% von Q _P REF	115% von H _T REF	12,5%-max. 9.375€/WE	empfohlen
115	115% von Q _P REF	130% von H _T REF	10,0%-max 7.500€/WE	empfohlen
Denkmal	160% von Q _P REF	-	10,0%-max. 7.500€/WE	vorgeschrieben

° Q_P=Jahres-Primärenergiebedarf; H_T=Transmissionswärmeverlust

B. Förderung von Einzelmaßnahmen bzw. -kombinationen (Pr.-Nr. 430)

- ! Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken
- ! Erneuerung der Fenster und Außentüren
- ! Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
 - ° Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt sind, Bedingungen:
 - + spez. elek. Leistungsaufnahme P_{el,Gerät} max. 0,20 W/m³h (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6)
 - ° zentrale-, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager (Gesamtgebäude), Bedingungen:
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} min 80 %; spez. elek. Leistungsaufnahme P_{el,Gerät} max. 0,45 W/m³h ODER
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} min 75 %; spez. elek. Leistungsaufnahme P_{el,Gerät} max. 0,35 W/m³h (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6)

- ° Kompaktgerät Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe, Bedingungen:
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} min 75 %, Jahresarbeitszahl $\epsilon_{WP,m}$ min 3,5; spez. elek. Ventilatorleistung $P_{el,Vent}$ max. 0,45 W/m³h
- ° Kompaktgerät Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager, Bedingungen:
 - + Jahresarbeitszahl $\epsilon_{WP,m}$ min 3,5; spez. elek. Ventilatorleistung $P_{el,Vent}$ max. 0,35 W/m³h
- I Austausch der Heizung
 - a) Brennwerttechnik (Gas und Öl)
 - b) brennwerttechnik nutzende Wärmepumpe (Kombination aus Brennwertkessel und WP mit Sorptionstechnik - Gaswärmepumpe)
 - c) wärmegeführte KWK (BHKW oder Brennstoffzelle) Anlage (Gas und Öl)
 - d) Nah- und Fernwärme, (Hausanschlussleitung, Wärmeübergabestation)
- Förderung von: Holzpellets-, Holz hackschnitzel-, Scheitholz-, Holzvergaserzentralheizungsanlagen, Wärmepumpen, Solarthermieanlagen: nur in Ergänzung zu den zuvor aufgeführten Heiztechniken (a bis d); siehe Anlage zu den Merkblättern Pr.Nr. 151/152 und 430 "Technische Mindestanforderungen"
- I Optimierung der Heizungsanlage
 - ° Ist-Zustand analysieren, hydraulischer Abgleich, Heizkurven-, Vorlauftemperatur- und Pumpleistungsanpassung, Einzelraumregler verwenden, Soll-Zustand einregulieren
 - ° vorhandene Heizungsumwälzpumpen oder Trinkwasserzirkulationspumpen gegen Hocheffizienzpumpen (EEK A) austauschen
 - ° voreinstellbare Heizkörperventile oder Strangdifferenzdruckregler einbauen
 - ° Pufferspeicher ersetzen oder erstmaliger Einbau
 - ° erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizkörpern (Vorlauftemperatur $\leq 35^{\circ}\text{C}$)
 - ° Austausch vorhandener Heizkörper gegen Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur max 60°C),
 - ° Austausch von "kritischen" Heizkörpern (Heizkörper, die zu hohen Vorlauftemperaturen führen)
 - ° Aufrüstung eines NT-Kessel zu einem Brennwertgerät (zusätzlicher Wärmetauscher)
 - ° ungedämmte Rohrleitung dämmen
 - ° Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik der Heizungsanlage
- I Sonderfall: Kombi-Heizungen (Fossile und erneuerbare Energieträger, keine BAFA-Förderung)
- I Förderbetrag:
 - ° Zuschuss von 10,0 % der förderfähigen Investitionskosten
 - ° max. 5.000 €/WE und Einzelmaßnahme, in Summe max. 50.000 €/ WE
- I Zuschussbeträge unter 300 € werden nicht ausgezahlt (Bagatelgrenze, d.h. Invest min. 3.000 €)
- I Sachverständiger muss die Angemessenheit der Maßnahme/n bestätigen in Hinblick auf:
 - ° Auswirkung auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik des gesamten Gebäudes
 - ° auf die „Technischen Mindestanforderungen“ der Anlage zu dem KfW-Merkblatt

Kumulierbarkeit

- I Eine Kumulation mit anderen Zuschussprogrammen Dritter ist bis 10% der förderfähigen Kosten möglich.
 - ° Bei Überschreitung der 10 % Regel werden die KfW-Zuschüsse anteilig gekürzt.
- I Kombination mit BAFA-Zuschuss möglich.
- I Kombination mit dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" Nr. 167 möglich.
- I Kombination mit dem KfW-Programm "Erneuerbare Energien" Nr. 270 möglich.
- I Kombination mit dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Kredit" - Nr. 151/152 für das selbe Vorhaben NICHT möglich.
- I Steuerliche Förderung gem. § 35a Abs.3 EStG ausgeschlossen.

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/430 oder zuschussantrag.kfw.de
 Experten- oder Sachverständigenliste: www.energie-effizienz-experten.de

NRW.Bank: Effizienz kredit

Fördergegenstand	Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen
Antragsteller	Unternehmen
Förderart	Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle	Banken und Sparkassen
Fördergeber	Land NRW
Stand	17.01.2014

Förderbedingungen

- I Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Energie- (um mind. 20 %) und Ressourceneffizienz (um mind. 10 %) führen.
 - I Bei geringerer Effizienz muss Teilnahme an zertifiziertem Verfahren (z.B. PIUS-Check, Umwelt oder Energiemanagementsystem) erfolgen.
 - I Förderberechtigt: alle gewerblichen Unternehmen.
 - I Förderfähige Vorhaben:
 - i Energieeinsparung
 - i Steigerung der Energieeffizienz
 - i Verringerung Einsatz von Rohstoffen und Wasser
 - i Schließung von Stoffkreisläufen;
 - i Vermeidung oder Verringerung von Abfällen oder Abwasser
 - i Reduzierung Lärm- und Schadstoffemissionen
 - I Tilgungszuschuss zur Förderung der Anschaffung von schadstoffarmen EURO 6-NORM Nutzfahrzeugen (<3,5 Tonnen; hier sind ausschließlich klein- und mittlere Unternehmen (gemäß KMU-Definition), die mindestens eine Betriebsstätte als Standort für das Fahrzeug in NRW haben und in der Handwerksrolle oder in ein Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung eingetragen sind.
 - I Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen
- Die Finanzierung von KWK-Anlagen erfolgt nur bis zur Leistungsgrenze von 50 kW_{el}. Größere Anlagen können über den NRW/EU.KWK-Investitionskredit finanziert werden.

Förderhöhe

Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten; mind. 25.000 € bis max. 5 Mio. € pro Vorhaben.
 Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben (bis zu 10% der ansonsten förderfähigen Investitionskosten) können mitfinanziert werden.

Pro förderfähiges Neufahrzeug wird ein Tilgungszuschuss von 800 € gewährt.

Sowohl das Darlehen als auch der Tilgungszuschuss werden auf Grundlage der EU-Freistellungsverordnung für "De-minimis"-Beihilfen vergeben.

Weitere Informationen

www.nrwbank.de => "Förderlotse" => "Fördernehmer" => "Gewerbliche Unternehmen" => "NRW.Bank.Effizienz kredit"